

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 10.07.2001

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 60 / 61-26-01

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	04.09.01
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.01

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 32 – Auf der Ente

-1. vereinfachte Änderung

hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 25.06.1998 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 32 “Auf der Ente“ zu ändern (1. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die festgesetzten Baugrenzen, bzw. überbaubaren Flächen auf Teilen der Parzelle Gemarkung Wiedenest, Flur 19, Flurstück 141.
3. Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 10.07.2001) ist beigelegt.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 13 BauGB, dass:
 1. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen wird,
 2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
 3. den berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Unterschrift

Erläuterungen:

Die zur Änderung beantragte Festsetzung hat sich für den Eigentümer und Bauherrn als ungünstig erwiesen. Aufgrund der sehr starken Gefällelage des Baugrundstücks in Verbindung mit der enormen Tiefe der Baugrenzen, bzw. überbaubaren Fläche von 30 Meter ist eine Überwindung der extremen Höhen wirtschaftlich kaum möglich.

Die Grundstücke sollen daher schmaler zugeschnitten werden, so dass max. 4 Parzellen entstehen, die sich nunmehr nicht in die Tiefe erstrecken, sondern entlang der vorhandenen Erschließungsstraße orientieren. Der neue Änderungsvorschlag ist mit abgedruckt.

Da davon ausgegangen wird, dass ein Austausch der überbaubaren Flächen vorgenommen wird, unterstellt die Verwaltung, dass eine ökologische Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich sein wird und verzichtet auf diese Bilanzierung.

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum	<input type="checkbox"/>